

# **Gemeinsamer Bericht des Vorstands der MLP SE und der Geschäftsführung der RVM GmbH gemäß § 293a AktG**

## **über den Beherrschungsvertrag zwischen der MLP SE und der RVM GmbH vom 1. April 2022**

### **I.**

#### **Konzernstruktur und Gründe für den Abschluss des Beherrschungsvertrags**

Die MLP SE („MLP“) mit Sitz in Wiesloch, eingetragen im Handelsregister des Registergerichts Mannheim unter HRB 728672, ist die börsennotierte Obergesellschaft des MLP-Konzerns.

Satzungsgemäßer Unternehmensgegenstand der MLP ist die Leitung einer Gruppe von Unternehmen, die in den Bereichen der Entwicklung, Verwaltung, Beratung und Vermittlung von Dienstleistungen auf den Gebieten von Bank- und Finanzdienstleistungen aller Art, Versicherungen, Kapital- und Vermögensanlagen, Immobilien, Private Equity- und sonstige Unternehmensbeteiligungen sowie ähnlichen Dienstleistungen aller Art tätig sind. Die MLP ist berechtigt, sich zu dem vorstehend beschriebenen Zweck insbesondere an solchen Gesellschaften zu beteiligen, die Vermögensverwaltung, Kapitalanlage- und Bankgeschäfte sowie Versicherungsmakler-, Finanzanlage-, Darlehensvermittler-, oder Immobilienmaklergeschäfte betreiben oder als Immobilienverwalter, Immobilienprojektentwickler oder Assekurateur tätig sind sowie die Beratung, die Entwicklung und den Vertrieb von Dienstleistungen aller Art betreiben, insbesondere in den vorstehend genannten Geschäftsfeldern und bezüglich digitaler Produkte oder anderweitiger technologiebasierter Systeme im Bereich der vorgenannten Dienstleistungen einschließlich des Betriebs solcher Systeme. Sie ist jedoch selbst nicht berechtigt, Bankgeschäfte oder Finanzdienstleistungen i.S.v. § 1 Abs. 1 und Abs. 1a KWG, Versicherungsgeschäfte i.S.v. § 1 Abs. 1 VAG, das Pfandbriefgeschäft im Sinne von § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1a KWG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Satz 2 PfandBG, Zahlungsdienste im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 ZAG oder die Verwaltung von Investmentvermögen (§ 17 Abs. 1 i.V.m. § 1 Abs. 1 KAGB) zu betreiben oder eine Tätigkeit als zentraler Kontrahent im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 12 in Verbindung mit Abs. 31 KWG selbst zu betreiben. Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Handlungen berechtigt, die mit dem Gegenstand des Unternehmens zusammenhängen oder diesem unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind. Insbesondere darf sie

Zweigniederlassungen errichten, andere Unternehmen gründen, erwerben, sich an ihnen beteiligen oder veräußern. Sie kann solche Unternehmen ganz oder teilweise unter einheitlicher Leitung zusammenfassen und Unternehmensverträge mit ihnen schließen. Sie kann ihre Tätigkeit auch durch Tochter-, Beteiligungs- und Gemeinschaftsunternehmen ausüben oder ganz oder teilweise in verbundene Unternehmen ausgliedern oder verbundenen Unternehmen überlassen und sich selbst auf die Leitung und Verwaltung ihrer verbundenen Unternehmen beschränken.

Die MLP erzielte im Geschäftsjahr 2021 gem. dem HGB-Einzelabschluss einen Jahresüberschuss von 38.832 TEuro bei einer Bilanzsumme von 444.483 TEuro und einem Eigenkapital von 391.792 TEuro. Auf Konzernebene wurde gem. dem auf Basis der International Financial Reporting Standards (IFRS) erstellten Konzernabschluss im Geschäftsjahr 2021 ein Konzernergebnis in Höhe von 62.826 TEuro erzielt, bei einer Bilanzsumme von 3.693.383 TEuro und einem Eigenkapital von 496.231 TEuro.

Die RVM GmbH („RVM“) wurde am 1. April 1992 als MLP Data Service GmbH gegründet und war zunächst seit dem 25. August 1992 unter der Registernummer HRB 4482 im Handelsregister bei dem Amtsgericht Heidelberg eingetragen. Mittlerweile ist die Gesellschaft unter der Registernummer HRB 334482 im Handelsregister bei dem Amtsgericht Mannheim eingetragen. Nach mehreren Umfirmierungen lautet die Firma seit Oktober 2021 „RVM GmbH“; Sitz der RVM ist Wiesloch. Das Stammkapital der RVM beträgt 2.045.182 Euro. An dem Stammkapital ist die MLP mit 100 % des Stammkapitals, nämlich Geschäftsanteilen im Nennbetrag von insgesamt 2.045.182 Euro, beteiligt.

Die RVM wurde mit Handelsregistereintragung vom 7. August 2020 durch Änderung des Gesellschaftsvertrags, Änderung des Unternehmensgegenstands und Umfirmierung wirtschaftlich neu gegründet, war dann aber weiterhin bis Anfang 2021 inaktiv. Vorsorglich wurde daher mit Datum vom 3. Februar 2021 gegenüber dem Handelsregister Mannheim offengelegt, dass die Gesellschaft beabsichtigt, durch den Erwerb von Beteiligungen ihren Geschäftsbetrieb im Einklang mit ihrem satzungsmäßigen Unternehmensgegenstand aufzunehmen und wirtschaftlich tätig zu werden. Dabei versicherte der Geschäftsführer der RVM, dass das gesamte satzungsgemäße Stammkapital mit Ausnahme der Gründungskosten zu seiner freien Verfügung eingezahlt und nicht durch Verbindlichkeiten belastet ist.

Gegenstand des Unternehmens der RVM ist seit dem 7. August 2020 der Erwerb, Halten, Verwalten und Veräußerung von in- und ausländischen Beteiligungen, deren Unternehmensgegenstand gerichtet ist auf die Beratung, den Vertrieb und die Vermittlung von Dienstleistungen und Geschäftsbeziehungen oder der Nachweis der Gelegenheit zum Abschluss solcher Geschäfte, insbesondere die

- Beratung und Vermittlung des Abschlusses von Versicherungsverträgen jeglicher Art einschließlich des Erwerbs und Betreuung von Versicherungsmaklerbeständen,
- Finanzanlagevermittlung nach § 34f Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3 GewO,
- Beratung und Vermittlung im Bereich der betrieblichen Vorsorge, insbesondere die renten- und versicherungsmathematische Beratung sowie die Beratung auf allen Gebieten der betrieblichen Altersversorgung und Vergütung, Pensions- und andere Versorgungszusagen, Pensions- und Sterbekassen, Unterstützungskassen sowie deren Verwaltung, Kaufpreisrenten, einschließlich der Durchführung versicherungs-mathematischer Berechnungen zu Pensions- und anderen Versorgungszusagen, Pensions- und Sterbekassen, Unterstützungskassen und Kaufpreisrenten und Wertkonten sowie den Einsatz betrieblicher Krankenzusatzversorgung und betrieblicher Berufsunfähigkeitsvorsorge sowie die Rentenverwaltung;
- sowie von Produkten des Bereichs der elektronischen Datenverarbeitung (EDV) und von technologiebasierten Systemen im Bereich der vorgenannten Dienstleistungen einschließlich des erlaubnisfreien oder gem. Gewerbeordnung genehmigten Betriebs solcher Systeme.

Die Tätigkeit der Beteiligungen ist somit schwerpunktmäßig auf die Tätigkeit als Versicherungsmakler und auch auf die Tätigkeit als Finanzanlagevermittler und/oder Rentenberater sofern eine dahingehende Erlaubnis vorliegt, gerichtet. Die Gesellschaft ist jedoch selbst nicht berechtigt, Versicherungsmakler- im Sinne des § 34d bzw. Finanzanlagevermittlung nach § 34f GewO und/oder Bankgeschäfte oder Finanzdienstleistungen i.S.v. § 1 Abs. 1 und Abs. 1a KWG, Versicherungsgeschäfte i.S.v. § 1 Abs. 1 VAG, das Pfandbriefgeschäft im Sinne von § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1a KWG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Satz 2 PfandBG, Zahlungsdienste im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 ZAG zu erbringen. Die Gesellschaft ist berechtigt, sämtliche Geschäfte zu tätigen, die

den Zweck des Unternehmens zu fördern geeignet sind. Sie darf sich an gleichartigen oder ähnlichen Unternehmen beteiligen und/oder solche erwerben.

Das Stammkapital an der RVM in Höhe von 2.045.182 Euro ist in der Bilanz der MLP mit einem Beteiligungsbuchwert von 2.350.014,45 Euro angesetzt. Die RVM ist eine Zwischenholding im MLP-Konzern, die die Aktivitäten der RVM-Tochtergesellschaften in den Bereichen der gewerblichen Versicherungsvermittlung bündelt. Die RVM hält derzeit wesentliche und direkte Beteiligungen an der RVM Versicherungsmakler GmbH, Eningen unter Achalm, an der Dr. Schmitt GmbH Würzburg, mit Sitz in Würzburg und an der Jahn & Sengstack GmbH, Hamburg. Bei den vorgenannten Beteiligungen ist die RVM Alleingesellschafterin. Die RVM und die drei genannten Tochtergesellschaften der RVM sind jeweils an weiteren Gesellschaften beteiligt.

Das Geschäftsjahr der RVM ist das Kalenderjahr. RVM erzielte im Geschäftsjahr 2021 einen Jahresüberschuss von 2.726.899,30 Euro, im Geschäftsjahr 2020 einen Jahresfehlbetrag von -12.360,33 Euro und im Geschäftsjahr 2019 einen Jahresfehlbetrag von -9.076,51 Euro.

Die MLP und die RVM haben am 1. April 2022 den der Hauptversammlung der MLP und der Gesellschafterversammlung der RVM zur Zustimmung vorliegenden Beherrschungsvertrag abgeschlossen.

Der Abschluss des Beherrschungsvertrags bietet die Grundlage für die einheitliche Leitung der RVM und ihre weitere Integration in den MLP-Konzern. Der Vertrag ermöglicht es dem Vorstand der MLP insbesondere, der Geschäftsführung der RVM im übergeordneten Konzerninteresse Weisungen zu erteilen und ein einheitliches Agieren der Gesellschaften sicherzustellen. Damit kann die Einbeziehung der RVM in ein konzernweites Eigenkapital-, Kosten- und Liquiditätsmanagement rechtssicher umgesetzt und ein konzernweites Cash-Pooling realisiert werden. Der Abschluss des Vertrags dient auch dem Ziel der nachhaltigen Stärkung der umsatzsteuerlichen Organschaft zwischen der MLP und der RVM, unabhängig von der künftigen Besetzung der Gremien in der RVM. Abgesehen von einer Eingliederung der RVM, die indessen zur gesamtschuldnerischen Haftung der MLP für alle Verbindlichkeiten der RVM nach § 322 AktG führen würde und die deshalb ausscheidet, sind andere Gestaltungsalternativen, die bei Aufrechterhaltung der

rechtlichen Selbstständigkeit der RVM die vorgenannten Vorteile ermöglichen, nicht ersichtlich.

## **II. Zum Vertragsinhalt im Einzelnen**

Der am 1. April 2022 zwischen der MLP und der RVM abgeschlossene Beherrschungsvertrag hat folgenden wesentlichen Inhalt:

### **1. § 1 Leitung**

Gemäß § 1 unterstellt die RVM die Leitung ihrer Gesellschaft der MLP. Die MLP ist demgemäß berechtigt, der Geschäftsführung der RVM Weisungen zu Maßnahmen und Entscheidungen der Gesellschaft zu erteilen, einschließlich der Angelegenheiten ihrer strategischen Ausrichtung und von grundsätzlicher Bedeutung. Dabei können gemäß § 308 Abs. 1 AktG auch Weisungen erteilt werden, die für die RVM nachteilig sind, sofern sie den Belangen der MLP oder des MLP-Konzerns dienen. Die Geschäftsführung RVM ist verpflichtet, die Weisungen zu befolgen. Unbeschadet des Weisungsrechts obliegen die Geschäftsführung und die Vertretung der RVM weiterhin der Geschäftsführung der Gesellschaft. Das Weisungsrecht erstreckt sich nicht auf die Aufrechterhaltung, Änderung oder Beendigung des Vertrags. Damit wird in § 1 die für Beherrschungsverträge essentielle Abgabe der Leitungsbefugnis an das herrschende Unternehmen und das für Beherrschungsverträge charakteristische Weisungsrecht des herrschenden Unternehmens normiert.

### **2. § 2 Verlustübernahme**

§ 2 wiederholt die in § 302 AktG normierte Verpflichtung der MLP als herrschendem Unternehmen, einen sonst entstehenden Jahresfehlbetrag bei der RVM auszugleichen, der nicht aus während der Vertragsdauer gebildeten anderen Gewinnrücklagen ausgeglichen wird. Die Verlustübernahmeverpflichtung ist zwingende Folge eines Beherrschungsvertrags. Sie gilt erstmals für einen etwaigen Verlust aus dem Geschäftsjahr der RVM, in dem der Vertrag wirksam wird.

Ferner wird ausdrücklich geregelt, dass der Anspruch auf Verlustausgleich jeweils am Schluss des Geschäftsjahres, d.h. dem Bilanzstichtag der RVM entsteht. Zudem ist

die Fälligkeit des Anspruchs der RVM auf diesen Verlustausgleich konkret geregelt: Der Anspruch wird jeweils am Schluss eines Geschäftsjahres fällig. Er ist ab diesem Zeitpunkt mit 0,5 Prozentpunkten über dem jeweilig gültigen Basiszinssatz für das Jahr zu verzinsen.

Bei den Regelungen in § 2 des Vertrags handelt es sich um gesetzliche bzw. übliche Regelungen im Rahmen eines solchen Vertrags.

### **3. § 3 Wirksamwerden und Dauer**

Der Vertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Hauptversammlung der MLP und der Gesellschafterversammlung der RVM und wird mit Eintragung im Handelsregister des Gerichts, an dem die RVM ihren Sitz hat, wirksam. Ab diesem Zeitpunkt besteht das Weisungsrecht der MLP.

§ 3 regelt des Weiteren die Laufzeit des Vertrags. Der Vertrag wird für die Zeit bis zum Ablauf des 31. Dezember 2026 fest abgeschlossen und verlängert sich unverändert jeweils um ein Jahr, falls er nicht spätestens sechs Monate vor seinem Ablauf von einem der Vertragspartner gekündigt wird. Sofern der Vertrag nicht spätestens bis zum Ablauf des 31. Dezember 2022 in das Handelsregister des Gerichts des Sitzes der RVM eingetragen, verlängert sich die Mindestlaufzeit bis zum 31. Dezember 2027.

Das Recht jeder Vertragspartei, den Vertrag aus wichtigem Grund jederzeit zu kündigen, bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt. Die MLP ist insbesondere zur Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt, wenn ihr nicht mehr die Mehrheit der Stimmrechte aus den Anteilen der RVM zusteht.

### **4. § 4 Schlussbestimmungen**

Änderungen und Ergänzungen des Vertrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für diese Schriftformklausel. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Regelungen über die Änderung eines Beherrschungsvertrags gemäß § 295 AktG.

Die in § 4 des Vertrags ebenfalls enthaltene "Salvatorische Klausel" sichert die Wirksamkeit und Durchführbarkeit für den Fall, dass einzelne Vertragsbestandteile entweder bei Abschluss bereits unwirksam oder undurchführbar sind oder später, z.B. bei einer Gesetzes- oder Rechtsprechungsänderung werden oder für den Fall, dass der Vertrag eine Lücke aufweist. Ferner werden als maßgebliches Recht das der Bundesrepublik Deutschland sowie als Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand Wiesloch gewählt.

Schließlich bestimmt der Vertrag, dass die Kosten des Vertrags, der Beurkundung der Zustimmungsbeschlüsse der MLP und der RVM sowie der Handelsregistereintragung die MLP trägt.

#### **IV. Sonstiges**

##### **1. Keine Festsetzung gemäß §§ 304, 305 AktG**

Da MLP sämtliche Anteile an der RMV hält, außenstehende Gesellschafter der RMV also nicht vorhanden sind, bedarf es keiner Bestimmung über Ausgleichszahlungen i.S.v. § 304 AktG und Abfindungsangebote i.S.v. § 305 AktG. Demgemäß entfällt auch die Notwendigkeit einer Bewertung der beteiligten Unternehmen. Auswirkungen auf die Beteiligung der Aktionäre der MLP i.S.v. § 293a Abs. 1 Satz 2 AktG hat der Vertrag ebenfalls nicht.

##### **2. Keine Prüfung des Beherrschungsvertrags**

Da die MLP sämtliche Anteile an der RMV hält, bedarf es keiner Vertragsprüfung gemäß § 293b AktG.

#### **V. Schlussbemerkung**

Der Vertrag bedarf der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der RVM. Der Vertrag bedarf außerdem, bevor er mit Eintragung in das Handelsregister der RVM wirksam werden kann, der Zustimmung der Hauptversammlung der MLP. Vorstand und Aufsichtsrat der MLP schlagen der Hauptversammlung vor, dem Vertrag zuzustimmen.

Wiesloch, den 1. April 2022

MLP SE



.....  
Dr. Uwe Schroeder-Wildberg  
- Vorstandsvorsitzender -



.....  
Manfred Bauer  
- Mitglied des Vorstands -



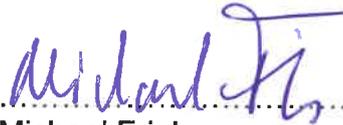
.....  
Reinhard Loose  
- Mitglied des Vorstands -

Wiesloch, den 1. April 2022

RVM GmbH



.....  
Reinhard Loose  
- Geschäftsführer -



.....  
Michael Friebe  
- Geschäftsführer -



.....  
Erich Burth  
- Geschäftsführer -